

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Rheindahlen 1985 e.V.

„Jugendordnung“



Jugendordnung

<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite:</u>
PRÄAMBEL	03
A-ALLGEMEINES	
§ 1 Mitgliedschaft	04
§ 2 Verhältnis der Jugend zu den Gliederungen	05
§ 3 Aufgaben	05
B - ORTSGRUPPENGUGEND	
§ 4 Organe	06
§ 5 Ortsgruppenjugendtag	07
§ 6 Ortsgruppenjugendvorstand	08
C – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
§ 7 Zusammenarbeit	10
§ 8 Ordnungsbestimmungen	10
§ 9 Kassenführung	12
§ 10 Änderung der Jugendordnung	12
§ 11 Inkrafttreten	13

Präamble

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Rheindahlen e.V. (DLRG-Jugend) ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ortsgruppe.

Diese Jugendsatzung bestimmt gemäß der Satzung der Ortsgruppe Rheindahlen auf der Grundlage des „Leitbildes der DLRG-Jugend“ Inhalt und Form der Jugendarbeit.

Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe gelten im gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder

A - § 1 Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Rheindahlen gehören alle Mitglieder der Ortsgruppe Rheindahlen bis einschließlich 26 Jahren, außerdem die von einem Organ der Jugend der Ortsgruppe Rheindahlen unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.
- (2) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder von 12 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand.

Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht

Das Recht gewählt zu werden, besitzen – ohne Altersbeschränkung – alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Für die Berufung in Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung
- (3) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich der Ortsgruppe Rheindahlen wahrnehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig

Jugendordnung

§ 2 Verhältnis der Jugend zu den Gliederungen

Die Jugend ist Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Rheindahlen. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtvorstand unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen.

Hinzu treten insbesondere:

- Jugendbildungsarbeit
- Politische und musisch-kulturelle Bildung
- Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen

Jugendordnung

- Kindergruppenarbeit
 - Freizeiten und internationale Begegnungen
 - Rettungssport
 - Breitensport
 - Geschlechterpädagogik
 - Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewusstseins
 - Berücksichtigung aktueller Themen
- (3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten in gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen
- (4) Die entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend Rheindahlen sind:

- Ortsgruppenjugendtag
- Ortsgruppenjugendvorstand

Jugendordnung

§ 5 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:
 - a) Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
 - b) Entgegennahme von Berichten der Arbeitsgruppen und Projektgruppen
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - e) Wahl
 - der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern
 - der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - g) Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit
 - h) Änderung der Ortsgruppenjugendordnung
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.

Jugendordnung

(4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:

- der Ortsgruppenjugendvorstand
- die nicht stimmberechtigten Kassenprüfer
- die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe

(5) Der Ortsgruppenjugendtag findet einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder Verlangen von mindestens fünf von 100 der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden.

Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dies von mindestens zehn von Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht werden.

B - § 6 Ortsgruppenjugendvorstand *

(1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.

(*) Der Ortsgruppenvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Jugendordnung

- (2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:
 - der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
 - bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend
 - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
 - Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe Rheindahlen gemäß Satzung
- (3) Der Jugendvorstand kann ständige Arbeitsgruppen und maßnahmebezogene Projektgruppen berufen. Strategische und finanzielle Planungen werden in zweimal jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzungen des Ortsgruppenjugendvorstandes und der Leitungen der Arbeits- und Projektgruppen abgestimmt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen endet nach Entgegennahme ihres Berichtes durch den nächsten Ortsgruppenjugendtag, auf dem Neuwahlen stattfinden. Die Tätigkeit der Projektgruppen endet spätestens mit dem Abschluss des Projektes.
- (4) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Jugendvorstandes.
- (5) Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie Beauftragte haben in Ausübung dieser Funktion kein Stimmrecht.
- (6) Der Schatzmeister der Ortsgruppenjugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein.

Jugendordnung

- (7) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

C - § 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend aller Gliederungen, arbeiten Kooperativ zusammen. Dazu gehören ein regelmäßiger Informationsaustausch.
- (2) Zum Ortsgruppenjugendtag ist der Vorsitzende der Jugend des Bezirks Mönchengladbach fristgerecht einzuladen.
- (3) Die Niederschrift über die Sitzung des Ortsgruppenjugendtages ist dem Vorsitzenden der Jugend des Bezirks Mönchengladbach innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.
- (4) Das Nichteinhalten der Fristen in Absatz 2 oder 3 führt zum Stimmverlust beim folgenden Bezirksjugendtag - oder Jugendrat.

§ 8 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist öffentlich für Mitglieder der DLRG

Jugendordnung

- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Ortsgruppenjugendvorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.

Der Ortsgruppenjugendtag ist stets beschlussfähig.

- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Dringlichkeitsanträge können nur als Anträge behandelt, wenn die Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten dies zulässt.

Eine Änderung der Ortsgruppenjugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

- (5) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 9 Kassenführung

Die Führung der Jugendkasse unterliegt den Richtlinien für die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung der Landesverbände, Bezirke und Ortsgruppen der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend Nordrhein.

§ 10 Änderung der Ortsgruppenjugendordnung

- (1) Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung können nur vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Ortsgruppenjugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Ortsgruppenjugendtag bekanntgegeben werden.

Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung dürfen erst auf einem Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.

- (2) Beschlüsse und Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes, des Bezirksjugendvorstandes und des Landesjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemeine erteilt werden.

Jugendordnung

- (3) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Ortsgruppenvorstand, Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.

Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekanntzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ortsgruppenjugendordnung wurde auf einer Jugendvorstandssitzung der Ortsgruppe Rheindahlen am 27. Mai 2000 beschlossen.